

186

1984

L

1154

h

21
115







Der

Stifts = Raumburgischen

Regierung

zu Zeitz

Spottul = Sacc.



3 E 3 E 3 ,

Gedruckt, bey Christian Gottfried Sucho, Chur = Fürstl.
Sächs. privil. Stifts = Buchdrucker.





84 L 1154

Tit. I.

In Lehns = Sachen.

						Thlr.	Gr.
1.)	Für einen Bericht, nachdem derselbe mühsam und weiltäufig,	1. Thlr.	1. Thlr.	12. Gr.	bis	2.	—
		Dem Copisten,	"	"	"	—	6.
	Dem Bothenmeister,	"	"	"	"	—	3.
2.)	Für einen Callations = Schein über eine gelöschte Post,	"	"	"	"	1.	—
		Dem Copisten,	"	"	"	—	4.
	Dem Bothenmeister,	"	"	"	"	—	2.
3.)	Für eine Citation,	"	"	"	"	—	6.
		Dem Copisten,	"	"	"	—	1.
	Dem Bothenmeister,	"	"	"	"	—	1.
4.)	Für						

L 89,

Sportul - Taxe

	Thlr.	Gr.
4.) Für eine Notification,	—	4.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Bothenmeister,	—	1.
5.) Für die Confirmation eines Kaufs,	1.	—
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	3.
6.) Für einen Consens oder Gunst über 1000. Fl. — — und sofort an,	1.	—
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	3.
7.) Für ein Decret wegen eines Unmündigen bey Alienationen, Verpachtungen, Verpfändungen zc. von jedem Part,	1.	—
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	3.
8.) Lehn - Briefs - Geld giebet jeder, so Lehn - Güther hat von 10000. Fl. — — Werth und drunter und wird sich diesfalls nach dem letztern Kauf - Tausch - Contracte oder Erbtheilungs - Reccesse gerichtet, und darnach das Lehn - Geld gegeben.	3.	—
Siegel - Gebühren dem Bothenmeister.	—	12.
Capsel - Geld, excl. des Verlags an Pergament, Capsul Schnure und Wachs,	—	—
Dem Lehn - Secretario,	1.	—
Dem Copisten,	1.	—
Für das Concept,	—	6.
Dem Bothenmeister,	1.	—
Ferner ist dem Lehn - Secretario für seine viele Mühe bey denen Lehn - Briefen von jedem, nach Beschaffenheit der Arbeit zur Ergötzlichkeit ausgesetzt, 1. Thlr. bis	2.	—
9.) Für einen Lehn - Indult, oder Vigilanz - Schein,	1.	—
Für einen Muth - Zeddel oder Recognitions - Schein,	—	6.
Dem Copisten,	—	3.
Dem Bothenmeister,	—	4.
10.) Für einen Leib - Gedings - Brief,	1.	—
Dem Copisten,	—	4.
Dem Bothenmeister,	—	2.
A 2	11.)	Für

		Thlr.	Gr.
11.)	Für Fertigung einer Lehns-Notiz, nach Beschaffenheit der Sache und deren Weitläufigkeit,	16. Gr. bis	1. 8.
12.)	Für Nachschlagung deroer Lehns-Akten, Lehns-Handels- und Consens-Bücher, überhaupt	4. bis	— 6.
13.)	Für die Registratur über Recognition eines Documents excl. baaren Verlaages und Copialien	—	— 12.
14.)	Für Ertheilung einer schriftlichen Resolution,	8. bis	— 12.
15.)	Für Ertheilung einer mündlichen Resolution, und selbige zu registriren,	4. bis	— 6.
16.)	Wenn ein Guth zu Mann-Lehn gemacht wird, von jedem 1000. Fl.	—	— 12.
17.)	Für ein Vidimus unter dem Canzley-Siegel,	—	1. —
18.)	Für ein Vidimus von dem Lehns-Secretario,	—	— 6.
19.)	Für Fertigung einer Vigilanz-Registratur, nachdem solche weitläufig,	12. Gr. 16. Gr. bis	1. —

Tit. II.

Gemeine Canzley-Gebühren.

20.)	Für Ausfertigung einer Instruktion oder Bestallung,	2. Thlr. — — 3. Thlr. — — bis	4. —
	Dem Copisten,	—	— 12.
	Dem Botenmeister Siegel-Gebühren, re.	—	— 8.
21.)	Für Verpflichtung eines Beamten oder Dieners, und alles, was dabey vorfällt zu expediren,	3 4. Thlr. bis	6. —
22.)	Für Ausfertigung eines Instrumenti Collationis vor einem Pfarrer,	2. —	— 8.
	Dem Copisten,	—	— 8.
	Dem Botenmeister,	—	— 8.
23.)	Für Ausstellung einer Vocation zu einem Pfarr-Amte,	1. —	— 4.
	Dem Copisten,	—	— 4.
	Dem Botenmeister,	—	— 4.
24.)	Für Confirmation der Innungs-Artikel,	6. 8. Thlr. bis	12. —
	Dem Copisten vom Blatte,	—	— 1.
	Dem Botenmeister,	—	— 12.
	25.) Für		

Sportul = Taxe.

			Thlr.	Gr.
25.)	Für Ausfertigung eines Privilegii oder Concession, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache,	2. Thlr.		
		4. Thlr.	6. Thlr. bis	8. —
	Dem Copisten,	"	"	— 6.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 6.
26.)	Für ein Prosectorium nach Wichtigkeit der Sache,	8. 16. Gr. bis		1. —
	Dem Copisten,	"	"	— 2.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 2.
27.)	Für einen Bericht in Begnadigungs = Sachen, nachdem er weilläufig und mühsam,	1. Thlr.	2. bis	3. —
28.)	Für ein Decret über eine erlangte Begnadigung,	1. Thlr. bis		2. —
	Dem Copisten,	"	"	— 2.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 2.
29.)	Für eine Initiation oder Injunction,	"	"	— 6.
	Dem Copisten,	"	"	— 1.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 4.
30.)	Für eine Decisiv - Verordnung,	16. Gr. bis		1. —
	Dem Copisten,	"	"	— 2.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 1.
31.)	Für eine Verordnung überhaupt, nachdem solche mühsam und weilläufig,	6. 8. bis		12. —
	Dem Copisten,	"	"	— 1.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 1.
32.)	Für einen Befehl oder Rescript,	6. Gr.	12. Gr. bis	16. —
	Dem Copisten,	"	"	— 1.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 4.
33.)	Für ein Committoriale, nachdem es weilläufig und verschiedene Objecta betrifft,	8. Gr.	16. Gr. bis	1. —
	Dem Copisten,	"	"	— 2.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 2.
34.)	Für ein Excitatorium,	"	"	— 6.
	Dem Copisten,	"	"	— 1.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 1.
35.)	Für Executorialien,	"	"	— 12.
	Dem Copisten,	"	"	— 1.
	Dem Vorhenmeister,	"	"	— 1.
			36.) Für	



	Ehrl.	Gr.
36.) Für Remissorialien mit Innschluß derer Urthel, Dem Copisten,	3.	—
Dem Bothenmeister,	—	6.
37.) Für Fertigung eines Communicats an andere Collegia, nachdem es weitläufig, 8. Gr. 12. Gr. bis	—	3.
38.) Für Reversalien an andere Collegia,	1.	16.
Dem Copisten,	—	4.
Dem Bothenmeister,	—	2.
39.) Für ein Regierungs-Schreiben insgemein,	—	12.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
40.) Für einen Compass-Brief an andere Collegia, nachdem derselbe umständlich und weitläufig, 1. Ehrl. bis	1.	8.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
41.) Für einen Salvum Conductum zu erteilen,	1.	—
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	2.
42.) Für einen Captur-Befehl,	—	16.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
43.) Für eine Signatur, 3. Gr. bis	—	6.
44.) Für Ausstellung einer Recognition über die erfolgte Insinuation einer überschickten Ladung oder andern Zufertigung dem Bo- thenmeister,	—	4.
45.) Bey Vorbeschieden erhält der Deputatus Collegii, Der Secretarius vors Protocoll,	2.	—
Der Bothenmeister,	1.	—
Betrifft selbiger aber Concur- oder Verlassenschaffis = Sa- chen, so weitläufig,	—	5.
Deputatus Collegii,	3.	—
Der Secretarius vors Protocoll.	1.	12.
Der Bothenmeister,	—	8.
46.) Einen Receß darüber abzufassen, nachdem er viel oder wenig Puncte enthält, 1. Ehrl. 2. Ehrl. bis	3.	—
47.) Für		

Sportul = Taxe.

7

	Thlr.	Gr.
47.) Für Ausfertigung eines Necesses unterm Canzley = Siegel,	1.	—
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister.	—	4.
48.) Für ein Vidimus unterm Canzley = Siegel,	1.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
49) Für Vidimirung einer Vollmacht, Documents &c.		
Dem Secretario,	—	6.
50.) Für einen kurzen Anzeige = Bericht,	—	12.
51.) Für Fertigung einer Registratur, nachdem die Sache weiltäufig und mühsam, oder viele Puncte betrifft, 8. 12. bis	—	16.
52.) Für Fertigung eines Marginal-Attestates, oder Registratur, nach- dem viel deshalb nachzuschlagen, 3. Gr. bis	—	6.
53.) Für einen Vortrag wegen von denen Partheyen unterlassenen Er- klärungen oder Antworten, so binnen bestimmten Fristen er- fordert worden, dem Registratori, 4. Gr. bis	—	6.
54.) Für einen Canzley = Schein unterm Canzley = Siegel,	1.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister.	—	2.
55.) Für die Aufsartung bey denen Expeditionen in der Canzley oder in aedibus privatis, dem Canzley = Bothen täglich,	—	6.
56.) Für Moderation derer Gerichts = und Advocaten = Gebühren überhaupt	—	6.
57.) Agentur = Gebühren, dem Agenten in Dresden von jeder Sache,	—	6.
58.) Für Bestätigung eines Vormundes zu einer gewissen Sache oder Termin, und solche zu denen Acten sofort anzumerken	—	6.
59.) Für eine Vormundschafts = Bestätigung in genere oder in specie, wenn ein ordentliches Curatorium oder Tutorium unter dem Canzley = Siegel ausgefertigt wird,	1.	—
Dem Copisten,	—	4.
Dem Bothenmeister,	—	2.
60.) Für Durchgehung und Monirung einer abgelegten Rechnung, und Ausfertigung des Justifications = Scheines, nachdem sel- bige wichtig und weiltäufig, 2. Thlr. 3. Thlr. bis	4.	—
61.) Was die Vormundschafts = Rechnungen anbetrifft, wird nach dem		

	Ehrl.	Gr.
dem Quanto der Einnahme derer Nuzungen und Einkünfte des Pfliegbefohlenen Vermögens entrichtet, und zwar unter		
und bis 50. Fl.	—	8.
von 50. bis 100. Fl.	—	16.
von 100a bis 200. Fl.	1.	—
und steigt von 100. Fl. zu 100. Fl. mit	—	8.
Zum übrigen ist hierbey der Vorschrift der allgemeinen Vormundschafts-Ordnung, d. d. den 10. Octobr. 1782. Cap. XXVI. §. 2. nachzugehen.		
62.) Für eine gerichtliche Quirung wegen geführter und abaelegter Vormundschaft, nach deren Endigung, nach dem das Vermögen, so administrirret worden, wichtig, und nach Beschaffenheit der Umstände,	16. Gr.	bis
	1.	—
63.) Für ein Decret bey Verpachtungen, Verschreibungen oder Transactionen in causis pupillorum, incl. alles desjenigen, was ad cognitionem caussae nöthig, und dießfalls von dem Richter expedirret worden, von jedem Part	1.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
64.) Für Confirmation eines Kauf-Contractes über Grundstücken, so nicht als Lehngüter anzusehen, und nach dem Ansätze No. 5, Tit. I. zu beurtheilen, geben beyde Theile von jeden 50. Fl. Kauf-Summe,	—	6.
Dem Copisten,	3r bis	6.
Dem Bothenmeister,	—	2.
65.) Für Confirmation eines außerhalb Gerichte getroffenen Vergleiches, Ehestiftung, Contractes, und dergleichen Handlungen, worinnen ein Geld-Quantum determinirret,	1.	8.
Wenn dergleichen Handlungen vor Gerichte getroffen worden,	2.	—
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	2.
66.) Für Confirmation eines Contractes, oder sonstiger Verabredung, wo kein Geld-Quantum bestimmt, nach Beschaffenheit derer Contrahenten,	1. Ehrl. bis	2.
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	2.
67.) Für		

	Thlr.	Gr.
67.) Für Ausfertigung eines Consenses in Verpfändung solcher Grundstücken, wo der Ansat No. 6. Tit. 1. nicht Statt findet, zahlet der Schuldner oder Cavent, wenn das Anlehn oder Cautio sich belauft unter und bis 50. Fl.	—	6.
von 50. Fl. bis 100. Fl.	—	8.
von 100. Fl. bis 500. Fl.	—	12.
von 500. Fl. bis 1000. Fl. und drüber ohne Unterschied	—	16.
Dem Copisten,	—	4. Gr.
Dem Bothenmeister,	—	2.
68.) Wenn dergl. Post cediret wird, ist nur die Helfte vorstehenden Ansazes zu nehmen.		
69.) Für einen General Cautions-Schein worinnen kein Geld-Quantum determiniret ist,	1.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
70.) Für Annotirung einer Hypothec, solche zu registriren, und ins Consens-Buch einzutragen, halb so viel, als für Ausfertigung eines Consenses nach Höhe des Quanti,		
71.) Für Eintragung eines Consenses ins Consens-Buch, oder Contracts in das Gerichts-Handels-Buch, und selbigen zu validiren, außer denen Copialien,	—	6.
72.) Für eine Quittung über bezahlte Gelder zu registriren,		
Wenn das Quantum unter und bis 10. Fl.	—	3.
von 10. Fl. bis 100. Fl.	—	6.
von 100. Fl. bis 500. Fl.	—	12.
von 500. Fl. bis 1000. Fl. und drüber	1.	—
Und wird, wenn von mehreren über eine Summe quittiret wird, blos nach dem Quanto überhaupt, und nicht von jeden besonders der Ansat entrichtet.		
73.) Für eine Verzicht zu registriren entrichtet derjenige, so solche leistet,	—	12.
74.) Für Cassation eines Consenses und Ausfertigung des Cassations-oder Verzicht-Scheines,	—	16.
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	2.
B		
75.) Für	—	—

	Thlr.	Gr.
75.) Für Annahme, Verwahrung und Auszahlung gerichtlich deponirter Gelder, von 100. Thlr.	—	8.
76.) Für Fertigung der Registratur über Verabfolgung deponirter Gelder, nach Höhe des Quanti 4. Gr. 6. Gr. bis	—	8.
77.) Für Ausfertigung des Depositen = Scheines und die deshalb gefertigte Registratur nach Beschaffenheit des Quanti 6. 2. bis	—	12.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Bothenmeister,	—	1.
78.) Für Auffuchung alter Acten und Nachrichten, dem Registratori, nach Beschaffenheit der Mühwaltung, 6. Gr. 8. Gr. bis	—	12.
79.) Für Aufwartung und Auffuchung derer Acten bey denen Terminen, dem Registratori,	—	3.
80.) Für Ausstellung eines Attestats unter dem Cansley = Siegel, nachdem es viele Puncte betrifft, 16. Gr. 1. Thlr. bis	1.	8.
Dem Copisten.	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
81.) Für Copialien sowohl bey denen Rechtlichen Einbringen, als von Beplagen und Abschriften, so zu denen Acten gefertigt worden, vom Blatte, jedoch daß die Zeilen und die Worte nicht zur Ungebühr ausgedehnet werden.	—	1.
82.) a) Bothenlohn, dem Cansley = Bothen, von der Meile,	—	3.
82.) b) Warte = Geld demselben täglich,	—	3.

Tit. III.

Von denen Actibus Voluntariae
Jurisdictionis.

83.) Für Errichtung eines Syndicats und Expedition aller dabey vorkommenden Actuum, 1. Thlr. 2. Thlr. bis	2.	12.
84.) Für Ausfertigung des Syndicats, unter dem Cansley = Siegel = Dem Copisten vom Blatte Copialien,	1.	—
Dem Bothenmeister,	—	1.
85.) Einer Frauen Verzicht zu registriren, den Eyd abzunehmen, auch solche	—	4.

	Thlr	Gr.
solche in forma probante auszufertigen, nach Beschaffenheit der Sache und Personen, 1. Thlr. bis	1.	8.
86.) Für einen mündlich erstuerten letzten Willen zu registriren, in gehörige Form zu bringen, und verwahrlich niederzulegen, Wenn der Testator in Person erscheint,	3.	—
Wenn eine Deputatio ad aedes erfordert wird,	5.	—
87.) Für Annehmung eines schriftlich übergebenen letzten Willens, Wenn der Testator in Person erscheint,	2.	—
Wenn eine Deputatio ad aedes erfordert wird,	4.	—
88.) Für Ausfertigung des Recognitions-Scheines über ein niedergelegtes Testament, oder sonst	—	16.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
89.) Für Publication eines Testaments, nebst der darüber zu fertigenden Registratur,	2.	—
90.) Für Vidimirung eines Testaments,	—	6.
91.) Für Obsignation einer Erbschaft oder andern Vermögens, auch Führung des Protocolls, 2. bis	3.	—
Dem Registratori, 12. Gr. bis	—	16.
Dem Bothenmeister, 8. Gr. bis	—	12.
92.) Für die Resignation halb so viel als für die Obsignation.		
93.) Für Inventirung einer Verlassenschaft oder andern Vermögens, mit Inbegriff des darüber zu führenden Protocolls, und nachdem 6. oder 8. Stunden expediret wird, täglich 2. Thlr. bis	3.	—

Tit. IV.

Von denen in Processen vorkommenden Expeditionibus.

94.) Für ein Monitorium,	—	8.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Bothenmeister,	—	1.
B 2		
95.) Eillen		

			Zhfr.	Gr.
95.)	Einen Vergleich zu registriren, außer denen Vorbeschrieben,			
		8. Gr. 12. Gr. bis	—	16.
96.)	Für ein Compromiß zu registriren, von jedem Part,		—	3.
97.)	Für ein Compromiß in der Haupt-Sache zu registriren, und solches auszufertigen,		1.	—
	Dem Bothenmeister		—	2.
98.)	Für Praesentation eines Befehls, Schreibens, oder was sonst zu denen Acten kömmt,			
	Dem Bothenmeister,		—	1.
99.)	Für Ertheilung einer schriftlichen Resolution,		—	6.
	Dem Copisten,		—	1.
	Dem Bothenmeister,		—	1.
100.)	Für eine mündliche Resolution dem Secretario,		—	3.
101.)	Für eine schriftliche Citation und Ladung an die Partheyen und Zeugen, zu allen und jeden gerichtlichen Handlungen,		—	6.
	Dem Copisten,		—	1.
	Dem Bothenmeister,		—	1.
102.)	Für eine Subsidiarische Citation,		—	3.
	Dem Copisten,		—	1.
	Dem Bothenmeister,		—	1.
103.)	Für eine Notification an die Partheyen und Interessenten,		—	4.
	Dem Copisten,		—	1.
	Dem Bothenmeister,		—	1.
104.)	Für Abkündigung oder Prorogation eines angesetzt gewesenen Termins auf des Parts Ansuchen,		—	6.
	Dem Copisten,		—	1.
	Dem Bothenmeister,		—	1.
105.)	Für ein Patent in Concurß- und andern Sachen, nachdem es weiläufig und drey Interessenten viel,	16. Gr.		
		1. Zhfr. bis	1.	8.
	Dem Copisten,		—	4.
	Dem Bothenmeister,		—	2.
106.)	Für eine Ed.etal-Citation unterm Canzley-Siegel,		1.	—
	Dem Copisten,		—	4.
	Dem Bothenmeister,		—	2.
		107.) Für		

	Ehrlr.	Gr.
107.) Für Insinuation einer Citation, Auflage etc. dem Canzley-Böthen,	—	1.
108.) Für die Registratur über des Canzley-Böthens wegen der Insinuation erstattete Relation, dem Böthenmeister,	—	2.
Wo vielen ein Patent insinuiret worden,	—	4.
109.) Für das Angeben in Terminis zu registriren, von jeder Person dem Canzlisten bey der Versek-Stube,	—	1.
110.) Für Bestätigung eines Curatoris litis oder bonorum, oder eines Erbschafts-Vertreters, und dessen Verpflichtung,	1.	—
111.) Rechtliche Gesähe zu praesentiren, und von wem, auch zu welcher Zeit selbige ad Acta gekommen, anzumerken, von jedem Case, dem Canzlisten bey der Versek-Stube,	—	1.
112.) Für dergleichen Case zu denen Acten zu heften, von jedem Part, Eben demselben,	—	2.
113.) Für Liquidation derer Gerichts-Expensen, von jedem Termine, Dem Böthenmeister,	—	2.
114.) Für Inrotulation derer Acten, von jedem Part,	—	3.
115.) Für eine Urtheils-Frage, von Allerseits Partheyen, Dem Copisten,	—	6.
Dem Böthenmeister,	—	2.
116.) Für einen Abschied oder Urthel, auf vorhergegangenes Rechtliches Verfahren. wenn es ein Interlocut Ein Definitiv, nachdem die Sache wichtig und weitläufig,	1.	—
2. Ehr. 2. Ehr. 12. Gr. bis	3.	—
117.) Für die Rationes decidendi, wenn solche besonders beygefüget werden, halb so viel als für das Urthel.	—	1.
118.) Für das Urthel oder Abschied ad Acta zu nehmen,	—	1.
119.) Für die Publication eines Urtheils oder Abschieds, haben gesammte Interessenten zu entrichten, Dem Secretario für die Registratur,	1.	—
Dem Böthenmeister für die Besorgung des Urtheils,	—	4.
120.) Für Publication eines höchsten Rescripts oder Befehls,	—	5.
121.) Für die Abschrift eines Befehls, Urtheils oder Abschiedes, vom Blatte,	—	8.
122.) Für Abfassung eines Designations- oder Distributions-Abschiedes bey Concurrien, nachdem derselbe starck,	—	1.
2. Ehr. 3. Ehr. 4. Ehr. 5. Ehr. bis	6.	—
123.) Für		

	Sblr.	Gr.
123.) Für die Registratur über die Annahme einer Reuterung oder Appellation,	—	3.
124.) Für Rejection einer Reuterung,	—	6.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Bothenmeister,	—	1.
125.) Für die Ablösung eines Berichts zu registriren, dem Bothenmeister,	—	3.
126.) Den Abgang des Berichts anzumerken, Eben demselben,	—	3.
127.) Für einen Bericht auf Appellationes,	1.	—
128.) Für eine Inhibition, wann vom Unter-Richter an die Stiffts-Regierung appelliret worden,	3.	—
Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister.	—	3.
129.) Für Aufsehung eines de- oder referirten Eydes, nebst dem Eyde vor Gefährde, ingleichen eines Iuramenti Suppletorii, purgatorii, editionis, malitiae, paupertatis &c. nachdem er zweiläufig,	—	12. Gr. bis
130.) Für die Abnahme eines Eydes, mit Inanschluß der Admonition und Registratur, entrichtet der, so solchen leistet,	—	16.
131.) Für einen Dilations-Schein,	—	8.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Bothenmeister,	—	1.
132.) Daferne die Dilatio cum solennitate legali ertheilet wird, annoch	—	16.
133.) Für die Registratur über Production derer inducirten, ingleichen Edition derer von andern geforderten Documente, überhaupt	—	6.
134.) Für ein Document zu vidimiren dem Secretario,	—	6.
135.) Für Gerichtliche Verwahrung derer Documente, überhaupt =	—	6.
136.) Für die über die gerichtliche Verwahrung der Documente zu fertigende Registratur,	—	4. Gr. bis
137.) Für die Registratur bey Wieder-Verabfolgung derer Documente,	—	4. Gr. bis
138.) Für Requisitoriales oder Compulsoriales,	—	12.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
139.) Für		

Sportul-Taxe!

15

	Thlr.	Gr.
139.) Für eine Vollmacht wegen des Rechtlichen Einbringens und sonst, zu denen Acten zu registriren,	—	3.
140.) Für einen Zeugen summarisch zu verhören, und dessen Aussage zu registriren, auch allenfalls eydlich bestärken zu lassen, nach dem es weitläufig,	—	16.
141.) Für einen Zeugen auf Artickel oder Inrerrogatoria abzuhören, wenn deren unter und bis 15.	—	6.
von 15. bis 30.	—	12.
von 30. bis 50.	—	18.
von 50. und drüber von jedem 3. Pfennige.		
142.) Für Abfassung und Ausfertigung des Rotuli über deren Zeugen Auslagen,	1.	—
Dem Copisten vom Blatte,	—	1.
Dem Botthenmeister,	—	2.
143.) Für die Publication eines Beweises und Gegen-Beweises mit Zeugen, und solche zu registriren,	—	6.

Tit. V.

Von Hülfß-Sachen.

144.) Für ein praeceptum de non solvendo vel alienando, Dem Copisten.	—	12.
Dem Botthenmeister,	—	2.
145.) Für Confirmierung eines Liquidii, vor der Hülfß,	—	12.
146.) Für ein Subhastations - Patent, Dem Copisten,	1.	—
Dem Botthenmeister,	—	6.
147.) Für die Registraturen über Aff- und Refixion eines Subhastations Patents, Edictal - Citation &c. zusammen,	—	2.
148.) Für die Affixion und Refixion dem Botthenmeister,	—	4.
149.) Für	—	4.

		Thlr.	Gr.
149.)	Für die Notiz in die Zeitungen bey Credit-Wesen, Subhastationen, Cassationen aller Hypothecen nachdem dieselbe weittläufig, 8. Gr. bis	—	16.
150.)	Für Ausfertigung eines Adjudications-Scheines, nach Wichtigkeit des Grund-Stückes, 1. Thlr. 2. Thlr. 3. Thlr. 4. Thlr. bis	5.	—
	Dem Copisten, 4. Gr. bis	—	4.
	Dem Botenmeister, 2. Gr. bis	—	—

Tit. VI.

Von Denunciations-Sachen.

151.)	Für eine Vernehmung in Denunciations-Sachen, nachdem sie weittläufig und mühsam, 12. Gr. 16. Gr. bis	1.	—
152.)	Für eine Gerichtliche Abbitte, und deren Actu, nach Unterschied der Personen, 16. Gr. bis Dem Secretario für die Registratur, 6. Gr. bis	1.	—
153.)	Für eine Confrontation, nachdem sie mühsam und weittläufig, 12. Gr. 16. Gr. bis	1.	—

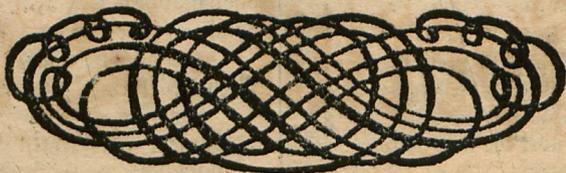
Nota.

Unter diesen angeführten Gebühren ist der baare Ver-
lag, an Stempel-Pappier, Porto, oder wie derselbe
sonst Rahmen haben mag, nicht mit begriffen.

Register,

	No.		No.
Arrestat,	80.	Curatoris litis et honor. Verpflicht.	110.
Auffegung eines Eydes,	129.	Decret über eine erlangte Be-	
Aufsichtung alter Acten,	78.	gnadigung,	28.
Aufsichtigung und Auffuchung der		Decret in causis pupillarum,	63.
Acten bey Terminen,	79.	Decisiv. Verordnung,	30.
Aufwartung, dem Boten,	55.	Depositen = Gebühren,	75.
Befehl oder Rescript,	32.	Depositen = Schein,	77.
Bericht in Begnadigungs-Sachen	27.	Designations- oder Distributions-	
Bericht auf Apellationes,	127.	Abschied,	122.
Bestallung oder Instruction,	20.	Dilations = Schein,	131.
Bestätigung eines Curatoris litis		Dilatio cum Solennitate legali,	132.
et honor. &c.,	110.	Edictal = Citation,	106.
Boten = Lohn,	82.	Eintragung eines Consensses oder	
Canzley = Schein untorn Canzley		Contracts,	71.
Siegel,	54.	Excitatorium,	34.
Captur. Befehl,	42.	Executoriales,	35.
Cassation eines Consensses,	74.	Eyd abzufassen,	129.
Cession, einer Schuld,	68.	= abzunehmen,	130.
Citation oder Ladung,	101.	General. Cautions = Schein,	69.
Commissoriale,	33.	Hypothec zu annotiren,	70.
Communicat an andere Collegia,	37.	Inhibition, wenn appelliret worden	128.
Compall. Brief,	40.	Inrotulation der Acten,	114.
Concession auszufertigen,	25.	Insinuation einer Citation &c.	107.
Confirmation der Innungs = Artick.	24.	Insinuations = Registratur,	108.
Confirmation eines Kaufs so Lehn =		Instruction oder Bestallung,	20.
Güter nicht betrifft,	64.	Instrumentum Collationis,	22.
Confirmation eines Vergleichs,	65.	Intimation oder Injunction,	29.
Confirmation eines Contracts wo		Inventirung einer Verlassenschaft,	93.
kein Geld = Quantum bestim-		Liquidation der Expensen,	112.
met ist,	66.	Marginal = Attestat oder Registratur	52.
Confrontation,	153.	Moderation der Gerichts = und	
Consens,	67.	Advocaten = Gebühren,	56.
Constituierung eines Liquidi,	145.	Monitorium,	94.
Copialien,	81.	Notification an die Partheyen,	103.
Curatorium,	59.	Notiz in die Zeitungen,	149.
		Obsigna-	

	No.		No.
Vergleich zu registriren, °	98.	Vidimirung eines Documents vom	
Vernehmung in Denunciations-		Secretario, °	134.
Sachen, °	151.	Vocation zu einem Pfarr-Amte,	21.
Verordnung, °	31.	Vollmacht wegen des rechtlichen	
Verpflichtung eines Beamten		Einbringens zu registriren,	139.
oder Dieners, °	21.	Verdeschieds-Gebühren, °	45.
Verpflichtung eines Curatoris		Vormundschafts- Bestätigung	
litis et bonorum &c. °	110.	habet zu denen Acten, °	58.
Verwahrung der Documente,	135.	Vormundschafts- Bestätigung	
Verzicht zu registriren, °	73.	unterm Canzley- Siegel, °	59.
Verzicht- Schein, °	74.	Vormundschafts- Rechnungs-	
Verzicht einer Frauen mit dem		Zitnahme. °	61.
Eyde, °	85.	Vortrag, °	53.
Vidimus unterm Canzley- Siegel,	48.	Warte- Geld dem Boten, °	82.
Vidimirung eines Documents, °	49.	Zeugen summarisch zu vernehmen,	140.
Vidimirung eines Testaments, °	90.	Zeugen über Artikel abzuheören,	141.
		Zeugen- Rotul auszufertigen, °	142.



552693
84 L 1154



(x 2610691)

WDA 00





Der

Stifts = Naumburgischen

Regierung

zu Zeitz

Portul = Saec.



3 E 3 E 3,

Gedruckt, bey Christian Gottfried Sucho, Chur = Fürstl.
Sächs. privil. Stifts = Buchdrucker.



Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Farbkarte #13

B.I.G.

Centimetres

Inches

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8